

ALLGEMEINE MESSORDNUNG

für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich.

Wie in dieser Zeitschrift bereits kurz berichtet wurde, bemühte sich im Auftrage der österreichischen Bischofskonferenz und unter dem Vorsitz des Liturgischen Referenten der österreichischen Bischofskonferenz die Tagung der österreichischen Liturgiker, die am 2. und 3. Oktober vorigen Jahres im Rahmen des Institutum Liturgicum der Erzabtei St. Peter in Salzburg stattfand, sozusagen ein gemeinsames Rahmengesetz für die Feier der Gemeinschaftsmessen in Österreich zu schaffen. Die große Vielheit der Formen, die teils berechtigt, teils unberechtigt derzeit in Österreich herrscht, machte es von vornherein unmöglich, jetzt schon ein einheitliches Schema und ein einheitliches Formular zu schaffen oder gar durchzusetzen. Darum mußte man sich derzeit begnügen, der unberechtigten Vielheit, der Willkür und liturgischen Unwissenheit einzelner Seelsorger und Laien eine einheitliche Schranke zu setzen und einen gemeinsamen Rahmen für die als berechtigt anerkannten Möglichkeiten zu schaffen. Die Ergebnisse der Beratungen und Debatten zu den einzelnen Meßteilen wurden vom Liturgischen Referenten der österreichischen Bischofskonferenz den einzelnen Bischöfen zur Überprüfung mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt. Sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe haben ihre Zustimmung gegeben. Es brauchten nur mehr wenige und unwesentliche Ergänzungen gemacht zu werden. So kann ich im Folgenden die von allen Bischöfen Österreichs bestätigte „Allgemeine Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern“ der Öffentlichkeit übergeben. Die einzelnen Diözesen werden nun darangehen, innerhalb dieser Meßordnung ihre bisherigen Formen auszurichten und sowohl ihre Schemata für die Volksform und Grundform als auch die Formulare für das Ordinarium anzugleichen. Mit dieser „Allgemeinen Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich“ ist zur Vereinheitlichung zwar nur ein erster aber immerhin sehr mächtiger Schritt getan. Die Praxis und Entwicklung der nächsten Jahre wird zeigen, welche der freigegebenen Formen sich durchsetzen und welche sich überleben werden. So wird dann — nicht durch ein Diktat, sondern durch die gelenkte Erprobung und Erfahrung — ein weiteres Stadium der Vereinheitlichung gewonnen werden.

+ Josephs Culasunich
Lithographischer Betrieb der
österreich. Lithographen

VORBEMERKUNGEN *)

1. Für das Ordinarium gilt der bisher in Österreich verbreitete sogenannte „Einheitstext“ als verbindlich. Für das deutsch gebetete „Pater noster“ ist der Einheitstext intra missam (reichsdeutsche Fassung) gestattet. (Bischofskonferenz vom 16. Oktober 1947.)

2. Die Terminologie für die einzelnen Arten der volksliturgischen Meßfeiern (Betsingmesse, Chormesse, Liedmesse, Gemeinschaftsmesse usw.) ist nicht einheitlich festgelegt. Doch besteht die allgemeine Tendenz, den Terminus „Gemeinschaftsmesse“ nicht mehr auf eine bestimmte species anzuwenden, sondern generell für alle Meßfeiern zu gebrauchen, an denen das Volk aktiv teilnimmt.

3. Die verschiedenen Meßfeierformen sind in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar nach der

a) **Grundform** (abgekürzt Gf) und nach der

b) **Volksform** (abgekürzt Vf).

Der Ausdruck „Grundform“ will zum Ausdruck bringen, daß diese Form die Ausgangs- und Zielform ist, denn sie gibt am besten die Grundstruktur der Meßfeier zu erkennen, indem sie am konsequentesten die „Hochamtsregel“ einhält. Die „Volksform“ hingegen macht weitgehend Konzessionen an die Auffassungsmöglichkeit des allgemeinen Kirchenvolkes und berücksichtigt weniger das wörtliche Proprium. Die „Allgemeine Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern“ läßt sowohl für die „Volksform“ wie für die „Grundform“ verschiedene Schemata zu und auch gewisse Übergangsformen. Doch ist die Beschränkung auf eine kleine Zahl klar und konsequent durchgeführter Schemata für die allgemeine Praxis den einzelnen Diözesen im Interesse einer fortschreitenden Vereinheitlichung nahegelegt.

4. Wenn in besonderen Fällen die Propriengesänge nur von einer Person (Vorbeter) gesprochen werden, dann muß dies unbedingt ganz besonders schön und langsam geschehen, sonst bleibt das einmalige Vorsprechen des Textes durch eine einzelne Person ohne jede Wirkung auf das Volk.

5. Die vorliegende „Allgemeine Meßordnung“ wurde von der österreichischen Liturgikertagung am 2. und 3. Oktober 1947 zu St. Peter in Salzburg (Institutum Liturgicum) erarbeitet und sodann von sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen Österreichs bestätigt, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß durch die vorliegenden Beschlüsse Willkür und Mißbrauch abgeriegelt werden, aber einer berechtigten Vielheit der Formen und den Bedürfnissen der einzelnen Diözesen Rechnung getragen werden soll.

STUFENGEBET

Gf: Das Confiteor soll nicht gesprochen werden.

Vf: Das Confiteor soll gesprochen werden, und zwar zum Stufengebet, aber nicht zur Kommunion.

Das Stufengebet kann durch eine Meßliedstrophe oder durch ein passendes Zeitlied ersetzt werden. — Es besteht kein Hindernis, das Stufengebet vor Beginn der Messe verrichten zu lassen.

Bezüglich der übrigen Texte des Stufengebets: Falls gesprochen, dann:

Vf: Bindend: Im Namen des Vaters, Confiteor, Indulgentiam (deutsch).

Frei: „Introibo...“, Adjutorium, Aufer a nobis, die auf jeden Fall nur in der gebeteten Vf verwendet werden.

*) Die vorliegende „Allgemeine Meßordnung“ kann auch als Sonderdruck durch das Liturgische Institut zum Preis von S —.35 bezogen werden.

INTROITUS

Gf: Dem liturgischen Text des Introitus muß (möglichst wörtlich) in irgendeiner Form Rechnung getragen werden, und zwar in der gebeteten oder gesungenen Form mit dem Psalmvers. Bei „Wie es war im Anfang . . .“ setzen alle ein. Erweiterung durch Psalm möglich. Bei der Wiederholung des Introitustextes nach den einzelnen Psalmversen kann die ganze Gemeinde einstimmen.

Vf: Introitus durch ein dem Introitus-Text möglichst entsprechendes Zeit- oder Festlied ersetzt.

Oder: Kyrie-Strophe eines Meßliedes, die auch mit der Rezitation des Introitus verbunden werden kann.

Oder: Verkürztes Stufengebet (wie oben angegeben).

KYRIE

Gf u. Vf: Freigestellt, ob griechischer oder deutscher Text.
Freigestellt, ob rezitiert oder gesungen.

Gf: Nur zwischen Vorbeter (S) und Volk.

Vf: Auch zwischen Priester und Volk möglich.

(Siehe auch unter „Introitus“.)

GLORIA

Gf u. Vf: Priester stimmt an: „Gloria in excelsis Deo“.

Vorbeter (Kantor): „Ehre sei Gott in der Höhe“.

Gf u. Vf: Frei, ob rezitiert oder gesungen.

Gf: Nur Gloria-Text.

Vf: Gloria-Text oder eine dem Gloria-Text entsprechende Strophe eines Meßliedes.

Alle AKKLAMATIONEN (auch später)

Gf u. Vf: Obligat lateinisch zwischen Priester und Volk.

ORATION

Gf u. Vf: Priester: Oremus.

Vorbeter: („Lasset uns beten“ ad libitum) spricht Oration.

Alle: Amen.

Gf: Wo die entsprechenden Voraussetzungen bei der Gemeinde gegeben sind, kann der Priester die Oration(en) laut lateinisch beten.

Gf u. Vf: Bei besonderen Anlässen kann auch eine 2. Oration vor-
gebetet werden (deutsch).

EPISTEL

Gf u. Vf: Lektor (soll nicht mit dem Vorbeter identisch sein): Liest zum Volk gewendet die Epistel, und zwar mit der Überschrift, wenn diese nicht vom Priester selber laut gesprochen wird.

Anmerkung: Bei der Vf kann in besonderen Fällen nach den Anweisungen des Celebrans die Lesung der Epistel auch auf die für den Charakter der gefeierten Messe (Predigt) wesentlichen Teile gekürzt werden.

Es heißt dann: „Aus der Epistel . . .“

Am Schluß: kein „Gott sei gedankt“ oder ähnliches.

GRADUALE

Analog dem Introitus (abgesehen von der Erweiterung durch den Psalm).

SEQUENZ (TRACTUS)

kann gebetet oder durch ein entsprechendes Zeitlied ersetzt werden.

EVANGELIUM

Gf u. Vf: Lektor (nach Möglichkeit 2 Lektoren, 1 für Epistel und 1 für Evangelium) verkündet zum Volk gewendet das Evangelium (ungekürzt, ohne deutsche Wiederholung des vom Priester gesprochenen „Sequentia...“, sondern gleich: „In jener Zeit...“, Am Schluß: kein „Lob sei Dir, Christus“ oder ähnliches.

CREDO

Gf u. Vf: Priester: „Credo in unum Deum“.

Vorbeter (Kantor): „Ich glaube an (den einen) Gott“.

Gf: in der Regel: Meßcredo.

Vf: in der Regel: Apostolicum.

Anmerkung: Das Credo kann gesungen werden, nicht aber ein Credolied.

OFFERTORIUM

Gf u. Vf: Priester: Oremus.

Gf: Der Offertoriumsvers wird analog dem Introitus behandelt. Im übrigen Stille. (Opferungsgebete werden in der Gf nicht gesprochen.)

Ein Zweifaches wird hier von allen als Anliegen empfunden:

1. Es darf nichts unterlassen werden, was den Gläubigen den Opfercharakter der Messe zum Bewußtsein bringen und sie hic et nunc zum Mitopfern hinführen kann.
2. Es muß unbedingt dem Mißverständnis vorgebeugt werden, als ob hier bei der Bereitung der Gaben („Opferung“) das Opfer sich vollzöge.

Vf: A) (Nach dem Oremus des Priesters): Offertoriumsvers (Schola), Opferungsgebete oder Meßlied. Wird jedoch der Offertoriumsvers in Liedform (Zeitlied) gesungen, dann entfällt sowohl die Rezipitation des Offertoriumsverses als auch die Opferungstrophe des Meßliedes.

B) Opferungsgebete (wenn gebetet):

- a) „Suscipe sancte Pater“ obligat.
- b) Die übrigen ad libitum.

SECRETA

wird in Gf und Vf vom Vorbeter laut gesprochen; das Wort „Gott“ am Schluß unterbleibt.

PRÄFATION

1. Zurufe: Wie sonst in Gf und Vf lateinisch zwischen Priester und Volk.
2. Lektor spricht Präfation deutsch.

Wenn jedoch die Orationen vom Priester laut lateinisch gesprochen werden, dann ebenso die Präfation.

SANCTUS

ist in Gf und Vf zu sprechen oder zu singen; in der Regel deutsch, lateinisch, wenn Präfation laut lateinisch gesprochen wurde.

Gf: Nur liturgischer Text.

Vf: Auch eine dem liturgischen Text entsprechende Sanctusstrophe eines Meßliedes.

KANON (vor der Wandlung)

Gf: In der Regel völlige Stille.

Vf: Das dreifache Gedenken:

1. für Papst, Bischof, apostolisch Tätige;

2. für die Lebenden;

3. Bitte um Gemeinschaft der Heiligen

soll vom Vorbeter mit gedämpfter Stimme gesprochen werden, wenn die Sanctusstrophe Zeit läßt.

ELEVATIO

Gf u. Vf: völlige Stille.

KANON (nach der Wandlung)

Gf: In der Regel völlige Stille bis zum „per omnia“. (In besonderen Fällen ist das gedämpfte Sprechen des „Undet et memores“ und der Memento möglich.)

Vf: Vorbeter mit gedämpfter Stimme:

„Unde et memores“

Memento mortuorum

Analog dem Memento vor der Wandlung.

Obligat: Abschließender Lobpreis (Per ipsum).

Wenn in der Vf nach der Wandlung überhaupt gesungen wird, dann dürfte es nur ein Lied sein, das dem Inhalt des „Unde et memores“ entspricht.

PATER NOSTER

Priester: Per omnia . . .

Oremus.

Vorbeter: „Durch heilbringende Anordnung . . .“

Alle: Vater unser . . .

Anmerk.: Namentlich, wenn Orationen und Präfation laut lateinisch gebetet wurden, dann betet der Priester auch das Pater noster lateinisch und alle sprechen „Sed libera nos a malo“.

PAX DOMINI

Gf u. Vf: Zwischen Priester und Volk.

AGNUS DEI

Gf u. Vf: Deutsch gebetet oder gesungen zwischen Vorbeter (Kantor) und Volk.

Vorbeter: „Lamm Gottes . . .“

Alle: „Du nimmst hinweg . . .“

Einheitstext oder Litaneiform.

Vf: Auch Agnusstrophe eines Meßliedes.

VOR DER KOMMUNION

Gf: Nach dem Rezitieren oder Singen des Agnus Dei Stille.

Vf: Vorbeter kann das zweite oder (und) dritte Kommuniongebet des Priesters vorbeten.

KOMMUNIONSPENDUNG

Gf: Priester: „Ecce Agnus Dei . . .“

Priester: „Domine, non sum dignus . . .“

od. alle: „Herr, ich bin nicht würdig . . .“

Vf: Priester: „Ecce Agnus Dei . . .“

Alle: „Herr . . .“

COMMUNIO

Gf u. Vf: Analog dem Introitus.

In der Vf kann auch ein dem Communio-Text entsprechendes Zeitlied oder ein Kommunionlied (Kommunionstrophe eines Meßliedes) gesungen werden.

POSTCOMMUNIO

Alles wie Oration.

SEGEN, ENTLASSUNG

Den Segen spricht der Priester immer laut lateinisch, worauf das Volk mit „Amen“ antwortet. (Also nicht: Volk: „Es segne uns . . .“)

LETZTES EVANGELIUM

Immer still. Akklamationen nur zwischen Priester und Altardiener.

(Fortsetzung zu Seite 5)

Instandhaltung der Paramente, das Fernhalten von allzuvielen Bildern, Statuen und Reliquien usw. müssen genau beobachtet werden. Von den päpstlichen Vorschriften über die Kirchenmusik heißt es: „Religiose serventur“. Der Gregorianische Choral, als der liturgische Gesang der Kirche, soll nicht nur in den Seminarien und geistlichen Anstalten eifrig gepflegt werden, vielmehr sollen („praecipua saltem apud templa“) die alten „Scholae Cantorum“ wiedererrichtet und das gläubige Volk soll in den Gregorianischen Choral eingeführt werden. Denn vom gläubigen Volk, das dem Opfer der Liebe Gottes beiwohnt, gilt: „silere proculdubio non potest, quandoquidem cantare amantis est“. Daher sollen beim eucharistischen Opfer Klerus und Volk gemeinsam mit den Engeln des Himmels die Stimme zum Lobe Gottes erheben („cum quibus et nostras voces . . .“). Moderne Kirchenmusik kann zugelassen werden, wenn sie nichts Profanes, der Heiligkeit des Geschehens Widersprechendes und nichts Gesuchtes („neque ex inani quodam studio miri atque insoliti orientur“) an sich hat. Auch der Volksgesang muß richtig gepflegt werden. Auf den Kirchenbau und die übrigen mit dem Kult zusammenhängenden Künste kommt die Enzyklika ebenfalls zu sprechen. Der Klerus wird sodann aufgerufen, das Volk durch Predigten und Kurse in die Liturgie einzuführen. Mit einer Mahnung zu Wachsamkeit und Eifer schließt das Rundschreiben.

Dr. P. Adalbero Raffelsberger O.S.B.